



HVBG

HVBG-Info 06/1983 vom 23.06.1983, S. 0019 - 0023, DOK 213.2/017-SG

Zuständigkeit der landwirtschaftl. UV für das Landeskuratorium der Katholischen Dorfhelferinnen und Betriebshelfer Bayerns - Urteil des SG München vom 09.12.1982 - S 19/U 13/81 L

Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für das Landeskuratorium der Katholischen Dorfhelferinnen und Betriebshelfer Bayerns;

hier: Rechtskräftiges Urteil des SG München vom 09.12.1982
- S 19/U 13/81 L -

Das Sozialgericht München hat mit rechtskräftigem Urteil vom 9. Dezember 1982 - S 19/U 13/81 L - entschieden, daß das Landeskuratorium der Katholischen Dorfhelferinnen und Betriebshelfer Bayerns, dessen Zweck im Einsatz hauptberuflicher Dorfhelferinnen und Betriebshelfer in der Landwirtschaft besteht, zum Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gehört. Damit hat das Gericht dem auf eine wesentliche Änderung der Betriebsverhältnisse gestützten Überweisungsantrag der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft stattgegeben. Entscheidend hat es dabei auf die Zweckbestimmung des Landeskuratoriums abgehoben, nach dessen Satzung ein Betriebshelfer oder eine Dorfhelferin zur Verfügung steht, wenn der Bauer oder die Bäuerin wegen eines bestimmten Sozialtatbestandes (Tod, Krankheit, Unfall, Erholungsbedürftigkeit) an der Weiterführung des Betriebes bzw. des landwirtschaftlichen Haushalts gehindert ist, so daß ein Unternehmen zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft im Sinne des § 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 RVO gegeben ist. Damit hat das Gericht die in den Verbandsgremien vertretene Auffassung bestätigt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 66/83 vom 06.06.1983 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften